**Deutscher Bundestag**
**12. Wahlperiode**

**Drucksache 12/4567**

15. 03. 93

Sachgebiet 611

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juli 1992 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

### A. Zielsetzung

Mit der Republik Österreich besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern vom 4. Oktober 1954. Es entspricht nicht mehr in allen Teilen dem gegenwärtigen Stand der deutsch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen und dem Steuerrecht beider Staaten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Besteuerung der Dividenden.

### B. Lösung

Das Änderungsabkommen vom 8. Juli 1992 enthält die erforderlichen Anpassungen. Dabei stellt es Österreich bei der Dividendenbesteuerung den EG-Staaten gleich, indem es die Kapitalertragsteuer begrenzt und im Mutter/Tochterverhältnis die Schachtelfreistellung über die Grenze einführt. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Das Abkommen führt im Bereich der Dividendenbesteuerung durch die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rund 30 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) – 52 105 – Do 86/93

Bonn, den 12. März 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juli 1992 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. Helmut Kohl**

**Entwurf**

# Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juli 1992 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

**Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 8. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BGBl. 1955 II S. 750) wird zugestimmt. Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Soweit das Änderungsabkommen aufgrund seines Artikels 6 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf das Änderungsabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

### Zu Artikel 2

Das Änderungsabkommen wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 ab 1. Januar 1992 anzuwenden sein. Durch Artikel 2 ist sichergestellt, daß die Anwendung des Änderungsabkommens ab 1. Januar 1992 weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Änderungsabkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und österreichischen Steuern ergeben sollte als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Abkommens, schließt Satz 2 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an österreichischen Steuern gegenübersteht.

**Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Durch das Änderungsabkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zustehen. Die Mehr- oder Mindereinnahmen lassen sich nur in einem Teilbereich, der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, schätzen. Hier dürften Mindereinnahmen von jährlich rund 30 Mio. DM entstehen. Die Mehr- oder Mindereinnahmen wegen anderer Abkommensbestimmungen lassen sich nicht schätzen, werden aber haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Da im deutsch-österreichischen Verhältnis auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen bereits durch das geltende Doppelbesteuerungsabkommen umfangreiche Regelungen bestehen, sind für die Wirtschaft keine weitergehenden Auswirkungen und insofern auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

# Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Österreich –

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern und das dazugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tag zu ändern –

haben folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 3 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

## Artikel 2

Nach Artikel 10 des Abkommens wird ein Artikel 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus Dividenden, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Soweit in dem anderen Vertragstaat die Steuer von Dividenden im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch Absatz 1 nicht berührt. Die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten eine Betriebstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte (Artikel 4)."

## Artikel 3

(1) Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, für die Artikel 10a nicht gilt, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte."

(2) Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben. Absatz 4 des Artikels 11 erhält die Bezeichnung Absatz 3 und die Wortfolge „Die Absätze 1 bis 3" wird durch die Wortfolge „Die Absätze 1 und 2" ersetzt.

## Artikel 4

Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt.

„(2) Wenn der Wohnsitzstaat nach den vorhergehenden Artikeln das Besteuerungsrecht hat, so darf der andere Staat kein Besteuerungsrecht ausüben. Die Artikel 10a Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu erhebende Steuer wird unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts des Wohnsitzstaats über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Steuer angerechnet, die nach dem Recht dieses Staates und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von diesen Einkünften gezahlt worden ist. Abweichend hiervon stellt der Wohnsitzstaat Einkünfte aus Gewinnausschüttungen frei, die einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in diesem Staat von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat gezahlt werden, deren Kapital mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten Kapitalgesellschaft gehört. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe des vorstehenden Satzes im Wohnsitzstaat nicht besteuert würden."

## Artikel 5

(1) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

(2) Die Überschrift zu den Nummern 15 und 16 des Schlußprotokolls erhält den Wortlaut „Zu den Artikeln 4, 6, 10a, 11 und 12"; die Nummer 16 des Schlußprotokolls wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„16. Die Artikel 8 bis 12 schließen es nicht aus, daß die Entlastung von Steuern im Abzugsweg nur nach Maßgabe der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beider Vertragstaaten über die Erhebung dieser Steuern und über das Verfahren zu deren Entlastung erfolgt."

(3) Nach Nummer 26 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 26a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 10a und 11" eingefügt:

„26.a. Einkünfte aus Genußrechten und Genußscheinen gehören nicht zu den Dividenden im Sinne des Artikels 10a, solange sie bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind."

(4) Nach Nummer 27 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 27a mit der Überschrift „Zu Artikel 15" eingefügt:

„27a. Der Wohnsitzstaat darf unbeschadet des Artikels 15 Abs. 2 ein Besteuerungsrecht ausüben, wenn

a) es sich bei Gewinnausschüttungen im Sinne des Artikels 10a um Ausschüttungen von Beträgen handelt, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung im anderen Staat abgezogen worden sind;

b) der andere Staat diese Einkünfte oder dieses Vermögen nicht oder nur ermäßigt besteuert hat, weil er diese Einkünfte oder dieses Vermögen anders qualifiziert oder zugeordnet hat und dieser Qualifikationskonflikt nicht in einem Verständigungsverfahren bereinigt werden konnte.

Eine Doppelbesteuerung wird durch eine Anrechnung der Steuer nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 vermieden."

(5) Nach Nummer 28 des Schlußprotokolls wird folgende neue Nummer 28a mit der Überschrift „Zu den Artikeln 3 bis 21" eingefügt:

„28a. Im Recht des Wohnsitzstaats oder des anderen Vertragstaats vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung doppelter Entlastungen oder mißbräuchlicher Gestaltungen werden durch das Abkommen nicht berührt. Hierzu kann der Wohnsitzstaat nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen seines innerstaatlichen Rechts dem anderen Vertragstaat notifizieren, daß er keine Freistellung gewährt und eine etwaige Doppelbesteuerung durch Anrechnung beseitigt, um zu verhindern, daß dem Zweck dieses Abkommens nicht entsprechende Vorteile entstehen."

Artikel 6

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, und ist danach in beiden Staaten erstmals anzuwenden

a) bei den im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden auf die Beträge, die ab 1. Januar 1992 gezahlt werden;

b) bei den anderen Steuern vom Einkommen auf Einkünfte, die während des Kalenderjahrs 1992 erzielt werden;

c) bei der Vermögensteuer auf das Vermögen, das am 1. Januar 1992 vorhanden ist.

Artikel 7

(1) Dieses Änderungsabkommen bleibt so lange in Kraft wie das Abkommen anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens den Wortlaut des Abkommens und des Schlußprotokolls in der durch das Änderungsabkommen geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Geschehen zu Bonn am 8. Juli 1992 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Antonius Eitel

Dr. Franz-Christoph Zeitler

Für die Republik Österreich

Dr. Herbert Grubmayr

## Denkschrift zum Änderungsabkommen

### I. Anlaß und Zweck des Änderungsabkommens

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 4. Oktober 1954. Es hat sich insgesamt bewährt, ist jedoch an die veränderten Verhältnisse, die sich durch die deutsche Körperschaftsteuer-Tarifreform aus dem Jahre 1990 sowie die neuere Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft bei der Unternehmensbesteuerung ergeben haben, anzupassen. Kernstück des Änderungsabkommens ist daher die Neuregelung der Dividendenbesteuerung. Durch sie wird Österreich in diesem Bereich den EG-Staaten gleichgestellt. Neu geordnet werden ferner Einzelfragen, wie die Besteuerung von Zinsen aus dinglich gesicherten Forderungen und die Verhinderung von ungerechtfertigten Steuervorteilen. Die Änderungen erfolgen im Vorgriff auf eine Gesamtrevision des Abkommens, die geplant ist.

### II. Zu den einzelnen Artikeln des Änderungsabkommens

Artikel 1

Bisher waren Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen zu behandeln (Besteuerung allein im Quellenstaat). Sie werden durch die Streichung des Artikels 3 Abs. 3 des Abkommens anderen Zinsen gleichgestellt (Besteuerung im Wohnsitzstaat, ggf. unter Anrechnung von im Quellenstaat zu erhebenden Abzugsteuern); die bisherige Freistellung im Wohnsitzstaat wird beseitigt.

Bei der weiteren Änderung sowie der Streichung der Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Artikel 2

Durch die Einfügung des Artikels 10a wird die Besteuerung der Dividenden neu geregelt. Nach Absatz 1 können sie – wie bisher – grundsätzlich im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden. Entsprechend den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens wird der Satz der Abzugsteuer im Quellenstaat begrenzt. Für Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre im anderen Staat ansässigen Muttergesellschaften führt das Änderungsabkommen außerdem im Verhältnis zu Österreich die Schachtelfreistellung über die Grenze ein. Diese Regelung schließt sich insoweit inhaltlich an die durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) in deutsches Recht umgesetzte EG-Mutter/Tochterrichtlinie an und bringt eine europagerechte Lösung gegenüber den bisherigen, auf innerstaatlichem Recht beruhenden Bestimmungen.

Im Quellenstaat beträgt nach der bisherigen Rechtslage der Satz der Kapitalertragsteuer auf Dividenden 25 v. H. Durch das Änderungsabkommen wird die Kapitalertragsteuer auf Dividenden rückwirkend ab 1. Januar 1992 allgemein auf 15 v. H. gesenkt; bei Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre im jeweils anderen Staat ansässigen Muttergesellschaften (Mindestbeteiligung: 10 v. H.) beträgt die Kapitalertragsteuer 5 v. H. Dies entspricht Sätzen, die die Bundesregierung inzwischen mit anderen Industriestaaten in Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart.

Bisher wurde aufgrund des Abkommens die doppelte Besteuerung der Dividenden durch Anrechnung der Steuern des Quellenstaats auf die auf diese Einkünfte entfallenden Steuern des Wohnsitzstaats vermieden. Künftig wird im Mutter/Tochterverhältnis im Abkommen die Schachtelfreistellung über die Grenze gewährt; hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 verwiesen. Beim Streubesitz bleibt es dagegen bei der Steueranrechnung.

Absatz 3 definiert den Begriff der „Dividenden" im Sinne des Abkommens. Dazu stellt die neue Bestimmung in Nummer 26a des Protokolls zum Abkommen klar, daß Einkünfte aus Genußrechten und Genußscheinen dann zu den Dividenden gehören, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners nicht abzugsfähig sind. Zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 des Änderungsabkommens verwiesen.

Artikel 3

Diese Bestimmung enthält Folgeänderungen zu dem neu in das Abkommen eingefügten Artikel 10a, indem die jetzt dort enthaltene Regelung zur Besteuerung der Dividenden aus dem bisher für Zinsen und Dividenden gemeinsam geltenden Artikel 11 herausgenommen wird. Für Zinsen gelten damit im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen weiter. Für sie hat nach Absatz 1 des Artikels 11 der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. Absatz 2 des Artikels 11 hält das Recht des Quellenstaats zur Vornahme des Steuerabzugs weiterhin aufrecht (Ausnahme: Zinsen aus Obligationen). Von praktischer Bedeutung ist dies – wie schon bisher – in erster Linie für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; auch Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen unterliegen uneingeschränkt den Abzugsteuern nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der beiden Vertragsstaaten. Dies entspricht der üblichen Vertragspraxis Deutschlands, wonach die gewinnabhängigen Vergütungen der genannten Art im Quellenstaat nach dessen innerstaatlichem Recht besteuert werden können. Hierdurch wird ein Ausgleich dafür geschaffen, daß diese Vergütungen bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

Absatz 3 von Artikel 11, der die Anrechnung der Abzugsteuer des Quellenstaats im Wohnsitzstaat vorsah, wurde aus Gründen der Systematik inhaltlich in den neugefaßten Absatz 2 des Artikels 15 des Abkommens übernommen, der die Vermeidung der Doppelbesteuerung regelt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und gleichzeitig redaktionell angepaßt. Die weitere Angleichung der Zinsbesteuerung an die Regelungen des OECD-Musterabkommens wurde der allgemeinen Abkommensrevision vorbehalten.

Artikel 4

Durch diesen Artikel wird Absatz 2 von Artikel 15 des Abkommens, der die Vermeidung der Doppelbesteuerung

durch den Wohnsitzstaat regelt, neu gefaßt. Danach wird die Doppelbesteuerung – wie bisher – grundsätzlich durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt vermieden. Lediglich bei Dividenden und den in Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens genannten Kapitalerträgen sowie bei überhöhten Lizenzgebühren gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens vermeidet der Wohnsitzstaat die doppelte Besteuerung durch Anrechnung der Steuer des Quellenstaats auf die eigene Steuer auf die genannten Einkünfte.

Neu eingeführt wird im Verhältnis zu Österreich die Schachtelfreistellung über die Grenze. Danach sind Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre im anderen Staat ansässigen Muttergesellschaften zur Vermeidung der doppelten Belastung mit Körperschaftsteuer bei der Muttergesellschaft steuerbefreit. Diese Regelung ist beschränkt auf Kapitalgesellschaften bei einer Mindestbeteiligung von 10 v. H. und gilt entsprechend für die Vermögensteuer. Die Neuregelung führt in Deutschland zu einer wesentlichen Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, bei dem die doppelte Besteuerung der Dividenden aus Schachtelbeteiligungen an österreichischen Gesellschaften durch die indirekte Anrechnung gemäß § 26 Abs. 2 KStG vermieden wurde.

Artikel 2 und 5
(Änderungen des Protokolls zum Abkommen)

Die bisherige Nummer 16 des Protokolls war im Hinblick auf die neue Dividendendefinition ersatzlos zu streichen. Hier wurde eine neue Bestimmung eingefügt, nach der die Entlastung von Abzugsteuern nur nach Maßgabe der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten erfolgt. Dies entspricht den Regelungen in § 50d EStG.

Durch die in das Protokoll neu eingefügte Nummer 27a werden bei bestimmten Sachverhalten – ähnlich wie in anderen von Deutschland abgeschlossenen neueren Doppelbesteuerungsabkommen – ungerechtfertigte Steuervorteile durch Nichtanwendung der Freistellungsmethode verhindert. Aus diesem Grunde ist die Anrechnungsmethode vorgesehen für Ausschüttungen, die bei der Gewinnermittlung der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen wurden (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen in Form überhöhter Zinsen). Entsprechendes gilt, wenn der Quellenstaat Einkünfte aufgrund einer anderen rechtlichen Beurteilung nicht oder nur ermäßigt besteuert hat und die unterschiedliche Beurteilung nicht im Verständigungswege bereinigt werden konnte. Die Einschränkung berührt nicht Gewinnausschüttungen, die z. B. steuerfreie Teile des Gewinns der ausschüttenden Gesellschaft enthalten, wie Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten o. ä.

Die ebenfalls neu in das Protokoll eingefügte Nummer 28a stellt klar, daß das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten zur Verhinderung doppelter Entlastungen oder mißbräuchlicher Gestaltungen durch das Abkommen nicht berührt wird. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile, die sich durch steuerlich motivierte besondere Gestaltungen ergeben könnten, wird dem Wohnsitzstaat die Möglichkeit eröffnet, nach besonderer Notifizierung vom Freistellungs- zum Anrechnungsverfahren überzugehen. Da eine solche Maßnahme den durch das in nationales Recht transformierte Abkommen gewährten Rechtsschutz für den Steuerbürger verändert, bedarf sie einer besonderen Umsetzung in das deutsche Steuerrecht. Hierfür ist ein Gesetz oder eine gesetzesvertretende Norm notwendig.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Änderungsabkommens. Nach seinem Absatz 2 tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das Änderungsabkommen in beiden Staaten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 anzuwenden.

Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt, daß das Änderungsabkommen so lange in Kraft bleibt, wie das bestehende Abkommen anzuwenden ist. Die Finanzministerien beider Staaten sind berechtigt, das Abkommen unter Berücksichtigung des Änderungsabkommens zu veröffentlichen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 327114 3. 93
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333